

der Affäre ziehen konnten, steht dahin; problemlos dürfte es ihnen allerdings bei Aufgeboten der exkommunizierten Herrscher Otto IV., Friedrich II. und Ludwig IV. gelungen sein und immer dann, wenn die Unternehmungen sich gegen die Interessen des Papstes richteten. Die Frage, ob ein genereller Anspruch der Vasallen zur Prüfung der Legitimität jeder Heerfahrt bestand, zu der sie aufgeboten wurden, war juristisch umstritten. Seit dem 14. Jahrhundert war man zunehmend der Ansicht, der aufgebotene Vasall habe, sofern sein Herr nicht exkommuniziert sei, ungeachtet eigener Zweifel zunächst einmal den geforderten Dienst zu leisten, da ihm kein Prüfungsrecht zustünde¹⁰⁵.

Wollte ein Herrscher ganz sicher gehen, daß eine Diskussion über die Bezahlung und überhaupt die Teilnahme an einem Angriffskrieg unter Berufung auf das Lehnrecht unterblieb, so konnte er dieses unter zwei Voraussetzungen erreichen: Entweder, wenn er bei der Neubegründung von Lehnverhältnissen seine Vasallen ausdrücklich verpflichtete, seine sämtlichen Aufgebote ausnahmslos zu befolgen, oder aber, wenn er beim Friedensschluß mit ehemaligen Reichsrebelln als *conditio sine qua non* die Anerkennung einer Heerfahrtpflicht auch ganz konkret für seine in Planung befindlichen Eroberungsfeldzüge nach Süditalien durchsetzte. Nicht anders als seinerzeit Friedrich I. nutzte auch Heinrich VII. diese Möglichkeit¹⁰⁶.

Ein Sonderfall ist sicherlich die Verpflichtung der im Regnum Italiae gelegenen Seestädte Genua und Pisa gewesen. Nur diese beiden Kommunen konnten dem Reich die Flotten zur Verfügung stellen, die es für eine Eroberung Unteritaliens und der Insel Sizilien so dringend benötigte. Sie, die in staufischer Zeit allenfalls noch zur Ausrüstung einiger weniger Schiffe für den defensiven Zweck der Küstenwacht auf ei-

105) Neben Kaiser, Papst und in bestimmten Fällen auch den Städten gestand man zumindest vereinzelt und vielleicht nicht erst im 15. Jahrhundert jedem Lehnsherrn eine an die Zustimmung seiner Räte gebundene, Prüfungskompetenz zu: Alvarottus (wie Anm. 41) fol. 225 r (*deliberatio domini cum suo consilio debet hoc sufficere*).

106) Aus der Sicht der Kanonisten mußten einige Eide bzw. in den Investiturprivilegien enthaltene Zusagen unzulässig sein: MGH Const. 4 Nr. 532, 611, 754, 1035, 1048, S. 490, 574, 744, 1073, 1087-1088. Der Bischof von Lodi schwor Heinrich VII. einen Gefolgschaftseid auf die Bibel (MGH Const. 4 Nr. 503), obwohl ein solcher Eid untersagt war: Decretum Gratiani (wie Anm. 12) C. XXII, q. V, c. 22 Sp. 889.